ba nach bem Ergebnisse ber Beweisführung die Klägerin nicht im Stande gewesen sei, bem Sohne eine folche Summe aus eigenen Mitteln als Darleben zu gewähren. Diese Entscheidung erscheint als rechtsirrihumlich. Die "Zurich 1. Juni 1888" datirte und von Arnold Bühler unterzeichnete Urkunde lautet folgendermaßen: "Unter-"zeichneter bescheint von seinem Onkel in Uzwil im Namen seiner "Mutter 7000 fr. (siebentausend) empfangen zu haben und biese "Summe bis zur Rückzahlung à 4 % zu verzinsen." Durch diese Urkunde bekennt demnach Arnold Bühler von seinem Onker in Uzwyl Namens seiner Mutter ben Betrag von 7000 Fr. unter der Verpflichtung der Rückzahlung empfangen zu haben und verspricht diese Rückzahlung, sowie die Verzinsung des Schuldbetrages. Die Urkunde qualifizirt sich also in der That als Schuldbekenntniß zu Gunften ber Mutter und nicht nur, wie die zweite Instanz annimmt, als eine dem Onkel des Ausstellers gegebene Empfangsbescheinigung. Die Angabe, daß die Summe burch ben Ontel ausbezahlt worden sei, andert hieran nichts; dieselbe er= scheint als ein blokes geschichtliches Referat; das Versprechen der Rückzahlung und Verzinsung der Schuld wird, da ausdrücklich bemerkt ift, der Onkel habe Namens der Mutter gehandelt, der Mutter abgegeben. Demgemäß befand sich benn auch ber Schulbschein im Besitze der Mutter und ift aus den Aten gar nicht ersichtlich, daß derselbe jemals in der Verwahrung des Onkels sich befunden habe. Qualifizirt sich aber demgemäß die Urkunde vom 1. Juni 1888 als Schuldschein, so erscheint die klägerische Forberung als begründet. Denn durch den Schuldschein hat die Klägerin den ihr obliegenden Beweiß erbracht; ein Beweiß dafür, bağ sie im Stande gewesen sei, ein Darleben im Betrage von 7000 Fr. aus eigenen Mitteln zu gewähren, kann ihr baneben gewiß nicht zugemuthet werden. Das Schuldbekenntniß beweist ben Bestand der Schuld; darauf, ob die Klägerin die Summe von 7000 Fr. aus ursprünglich eigenen Mitteln, ober aber vielleicht aus Mitteln, welche ihr Sohn ihr aus ihm angefallenen Erbschaften freiwillig überlaffen hatte, gewährt habe, kann nichts ankommen. Wenn die Beklagte hätte behaupten wollen, es liege dem Schuldbekenntniß ein rechtlich unzuläßiges Geschäft zu Grunde, so lag ihr der Beweis hiefür ob; einen solchen Beweis hat sie

aber nicht einmal angeboten. Die vorinstanzliche Entscheidung, welche in dem Schuldschein einen bloßen, dem Onkel ausgestellten Empfangschein erblickt und demselben die Beweiskraft für den Bestand eines Schuldverhältnisses abspricht, beruht auf einer Verletzung der Art. 15 und 16 O.=R.

5. Ist somit die Weiterziehung rücksichtlich dieses Punktes für begründet zu erklären, so ist dagegen bezüglich der weitern Forderungen von 800 Fr. und 750 Fr. auf dieselbe nicht einzutreten. Da die Forderungen von 800 Fr. und 750 Fr. auf besondere selbständige Rechtsgeschäfte begründet werden, so liegt eine objektive Klagenhäufung vor. Gemäß konstanter Praxis ist somit das Bundesgericht nur insoweit kompetent, als sür jeden einzelnen der verbundenen Ansprüche der gesetzliche Streitwerth gegeben ist, was sür die in Frage liegenden Forderungen nicht zutrisst.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird dahin für begründet erstlärt, daß die Klägerin für berechtigt erklärt wird, in dem Nachslasse des perstorbenen Arnold Bühler $|2400\,$ Fr. sammt Zins à 5 $^0/_0$ vom 1. September 1889 an, sowie 7000 Fr. sammt Zins à $4\,^0/_0$ vom 1. Juni 1888 an zu beanspruchen. Im Uebrigen hat es bei dem angesochtenen Urtheile sein Bewenden.

58. Urtheil vom 26. März 1892 in Sachen Fischer=Gautschy gegen Siegrist=Jenny.

A. Durch Urtheil vom 15. Februar 1892 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau erkannt:

1. Der Beklagte Fischer-Gautschy wird verurtheilt, dem Kläger Siegrist zu bezahlen an Salär für die drei Quartale der Ansstellung 2625 Fr. und zwar mit Zink à 5 % von 575 Fr. vom 11. August 1891, von 575 Fr. vom 11. November 1891 und von 575 Fr. vom 11. Februar 1892 an bis zur Zahlung, abzüglich der bereits ausbezahlten 900 Fr.

307

2. Der Widerkläger Fischer wird mit seinem Widerklagebegehren abgewiesen.

B. Civilrechtspflege.

3. Der zwischen den Parteien bestehende Vertrag wird im Sinne ber Erwägungen aufgehoben und Fischer-Bautschy verfällt bem F. Siegrist=Jenny eine Entschädigung von 5000 Fr. 211 bezahlen.

B. Gegen biefes Urtheil ergriff ber Beklagte und Wiberkläger bie Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er die Antrage anmeldete:

a. Es sei in Abanderung des handelsgerichtlichen Urtheils:

1. Dem Beklagten der gezogene Antworts= und Widerklage= schluß zuzusprechen;

2. Es sei Dispositiv 3 des handelsgerichtlichen Urtheils aufzuheben,

eventuell.

es fei sowohl bas Salar als die Entschädigung angemessen zu reduziren.

b. Eventuell sei vor Ausfällung des Urtheils eine Aftenver= vollständigung anzuordnen und dabei folgende Thatsachen und Beweise zu berücksichtigen :

I. In der Antwort:

- 1. Parteibefragung über die ad 1 a b c und e (Seite 22, 23. 24 und 26) ad 2 a und b (Seite 35-37) aufgestellten Behauptungen;
- 2. Sachverständigenbeweis über die ad 2 a b und c (Seite 29 und 30) aufgestellten Behauptungen und die auf Seite 37-39 bezüglich der Leistungsunfähigkeit und des wirklichen Verdienstes bes Rlägers gemachten Anbringen.
- 3. Zeugenbeweis burch Unselmo Ferrazzini über die Behauptung ad 4 (Seite 41).

II. In der Widerklage:

Sachverständigenbeweis über die Behauptungen sub I (Seite 51).

III. In der Replik zur Widerklage:

Parteibefragung über die von den Zeugen nicht mahrgenommenen Thatsachen ad 4 a b c und d der Replik im Zusammen= konge mit den bezüglichen Behauptungen der Antwort (Seite 106-109).

Bei der heutigen Verhandlung hält der Anwalt des Beklagten 2011 Widerklägers die schriftlich angemeldeten Antrage aufrecht. indem er beifügt, er melde gegen Dispositiv 3 bes handelsgericht= lichen Urtheils, b. h. dagegen, daß bas Handelsgericht den nachträglich gestellten flägerischen Antrag auf Aufhebung bes Vertrages gegen Entschädigung in Behandlung gezogen habe, eventuell ben staatsrechtlichen Rekurs zu Protokoll an.

Der Bertreter bes Rlägers und Wiberbeklagten erklärt, daß er sich der Weiterziehung insoweit anschließe, als er beantrage, es sei die durch Dispositiv 3 des angesochtenen Urtheils bem Kläger zugesprochene Entschädigung von 5000 Fr. auf 6000 Fr. zu erhöhen; im Uebrigen sei das handelsgerichtliche Urtheil zu beitätigen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Am 3./7. Februar 1891 wurde zwischen ben Parteien ein Unstellungsvertrag abgeschlossen, wonach ber Kläger sich gegen ein in vierteljährlichen Raten zahlbares Jahresfalar. von 3500 Fr. verpflichtete, spätestens Anfangs Juni 1891 in das Strobbut= geschäft des Beklagten in Meisterschwanden einzutreten, "um da= "felbit die Strobhutfabrikation mit Aleis und Gewissenhaftigkeit "mit zu besorgen, sowie auch einen Theil ber jährlichen Geschäfts= "reisen." Die Dauer der Anstellung war auf 5 Jahre festgesetzt Der Anstoß zu diesem Vertragsabschlusse war vom Beklagten aus= gegangen und es waren demselben mehrfache persönliche Besprehungen und Korrespondenzen vorangegangen, u. a. hatte ber Beklagte bem Kläger am 25. Januar 1891 geschrieben: "Ihr Alter "weiß ich zu schätzen und verspreche es Ihnen hiemit zu berück-"sichtigen." Der Kläger war vorher seit sieben Jahren in dem Strobhutgeschäfte D. Marti in Othmarsingen mit einer Jahres= besoldung von 2500 Fr. angestellt gewesen; er gab diese An= stellung auf und trat mit 11. Mai 1891 in das Geschäft bes Beklagten ein. Nachdem nun aber am 11. August 1891 von der Besoldung des Klägers eine erste Quartalsrate von 875 Fr. fällig geworden war, weigerte sich der Beklagte, dieselbe voll ausdubezahlen und leiftete nur eine Zahlung von 300 Fr., indem er

behauptete, ber Kläger sei unfähig, seine Stellung auszufüllen und verdiene nicht mehr als 100 Fr. per Monat. Der Kläger erhob hierauf beim Handelsgericht des Kantons Aargau am 25 Oktober 1891 Rlage auf Zahlung des ruckständigen Besoldungsbetrages für bas erfte Quartal mit 575 Fr., sowie der auf 14 November 1891 fällig werbenden zweiten Quartalsrate mit 875 Fr fammt entsprechendem Verzugszins. Der Beklagte beantragte bem gegenüber (indem er auch für das zweite Quartal der Anstellung einen Betrag von 300 Fr. zahlen zu wollen erklärte): Es sei die Rlage gang, eventuell bis auf benjenigen Betrag abzuweisen. welchen der Kläger in seiner Anstellung beim Beklagten nach sach: verständigem, eventuell richterlichem Ermessen wirklich verdient hat. Gleichzeitig machte er geltend, er fei in Folge ber Leiftungsunfähigkeit des Klägers gemäß Art. 346 D.=R. zu vorzeitiger Auflösung bes Dienstvertrages berechtigt und beantragte wider= flagsweise: Es sei der zwischen dem Kläger und Beklagten abgeschlossene Anstellungsvertrag aufzuheben und es sei Beklagter nicht pflichtig, bem Kläger bis zur fattischen Auflösung bes Dienstverhältnisses mehr als 100 Fr. per Monat (zahlbar vierteljährlich) beziehungsweise ein durch richterliche Feststellung bestimmtes Salar zu entrichten. Im Schriftenwechsel verlangte ber Kläger Abweisung der Widerklage; bei der mündlichen Haupt: verhandlung vor Handelsgericht erweiterte er, nachdem inzwischen drei Quartaldraten seiner Besoldung verfallen seien, sein Klag= begehren auf Bezahlung sämmtlicher drei Quartalsraten sammt Verzugszins, jedoch unter Abrechnung der erhaltenen 900 Fr. Im Weitern erklärte er sich bei dieser Verhandlung mit der Auflösung des Vertrages einverstanden, verlangte aber, daß ihm in Gemäßheit bes Art. 346 Abs. 3 D.=R. eine Entschädigung von 8000 Fr. zugesprochen werde, da das vertragswidrige Verhalten bes Beklagten, nämlich die Nichtbezahlung bes Gehaltes, ben Grund der Auflösung bilde. Der Beklagte beftritt, daß letteres Begehren in diesem Stadium des Verfahrens prozesualisch statt= haft sei.

2. In rechtlicher Beziehung muß sich in erster Linie fragen, ob das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde in Betreff der Vorklage kompetent sei oder ob nicht vielmehr diese Beschwerde

wegen Mangels bes gesetzlichen Streitwerthes von 3000 Fr. sich ber hundesgerichtlichen Nachprüfung entziehe. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist indeß auch rücksichtlich der Vorklage gegeben. Allerdings erreicht dieselbe, für sich allein genommen, den gesetzlichen Streitwerth nicht. Allein zwischen ihr und der Widerklage besteht ein Präjudizialverhältniß und, da letztere den gesetzlichen Streitwerth erreicht, so ist gemäß seststehender Praxis (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung XVI, S. 360 Erw. 3) die bundeszgerichtliche Kompetenz auch rückslichtlich der Vorklage begründet.

3. Dem eventuellen Aftenvervollständigungsbegehren des Beflaaten und Widerklägers ift nicht zu entsprechen, Das Handels= gericht hat die betreffenden, vom Beklagten beantragten Beweise burch Barteibefragung und Sachverftandige deghalb abgelehnt, weil bie Streitsache hinlänglich flar gestellt sei, um beurtheilt zu werben. Speziell den vom Beklagten beantragten Sachverständigenbeweis bafür, daß ber Rläger, wie eine Prüfung seiner bisherigen Arbeit und eine Beobachtung besfelben bei der Arbeit ergeben werde, nicht im Stande sei, die ihm obliegenden Pflichten richtig zu er= füllen, lehnt das Handelsgericht denhalb ab, weil es ohne Bei= ziehung von Sachverständigen im Stande sei, zu beurtheilen, ob ber Kläger unfähig sei, seine Stelle auszufüllen, sofern ihm Thatsachen glaubhaft gemacht werden, die mit der richtigen Erfüllung der Vertragspflicht nicht vereinbar seien. Das Gericht lehnt also die fraglichen Beweise nicht deshalb ab, weil das Beweisthema nach materiell=rechtlichen Grundfäten unerheblich, jondern deshalb, weil der Thatbestand für das Gericht bereits hinlänglich klar ge= stellt sei, so daß eine weitere Beweisaufnahme baran nichts anbern könne. Die Entscheidung ist danach prozesualischer Natur und somit für das Bundesgericht verbindlich. Die Voraussehungen unter welchen das Bundesgericht nach Art. 30 Abf. 4 D.=G. zu An= ordnung einer Attenvervollständigung befugt ist, liegen nicht vor. Denn Art. 30 Abs. 4 cit. berechtigt das Bundesgericht zu An= ordnung einer Aktenvervollständigung nur für ben Fall, daß bas kantonale Gericht Beweise wegen Unerheblichkeit des Beweisthemas abgelehnt hat; nur in diesem Falle steht die Anwendung von Grundsätzen bes eidgenössischen Privatrechts, welche einzig der Nachprüfung des Bundesgerichtes unterstehen, in Frage (vergl.

14.1149

Entscheidungen bes Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung VIII, S. 821 Erw. 8; XII, S. 595 u. f. Erw. 2).

4. In der Sache felbit hat der Beklagte in erster Linie, allerbinas ohne baran einen entsprechenden Antrag zu knupfen, behauptet, der Anstellungsvertrag sei für ihn wegen "wesentlichen Jrrthums", speziell wegen Jrrthums über die Person im Sinne ber Art. 18 und 20 D.=R. unverbindlich. Er habe fich, veran= lagt durch das Benehmen des Klägers, über beffen Leistungsfähigkeit getäuscht; während er geglaubt habe, der Kläger sei geistig und körperlich noch ruftig und zu selbständiger Leitung der Strokhutfabrikation in hervorragender Weise befähigt, sei berselbe in That und Wahrheit hiezu ganglich unfähig; er sei kurzsichtig. schwerhörig und geistig schwach, habe kein Gedächtniß mehr und set gleichgültig im Geschäfte, daber nicht im Stande, die dem Leiter der Strohhutfabrikation obliegenden Kunktionen, das Feststellen der Mufter, die Prüfung der Arbeit und die Magazinirung ber Waare, zu besorgen. Es ist nun aber flar, baß, selbst wenn all' dies richtig sein follte, ein wesentlicher, die Verbindlichkeit des Anstellungsvertrages affizirender Jrrthum boch nicht vorläge. Frethum über die Berson ist Irrthum über die Identität der Berson; er setzt voraus, daß der Vertrag mit einer andern Person abgeschlossen wurde, als der Irrende ihn abschließen wollte. Davon ist hier keine Rede; der Beklagte wollte den Anstellungsvertrag mit dem Kläger und mit keiner andern Verson abschließen. Sollte er hiezu durch irrige Vorstellungen über die geschäftliche Tüchtig= keit des Angestellten bestimmt worden sein, so liegt darin ein bloger Jrethum im Beweggrund, tein wesentlicher Jrethum, insbesondere kein Irrthum über die Verson.

5. Aus den gleichen Womenten, gestützt auf welche er Unverbindlichkeit des Vertrages wegen wesentlichen Jrrthums behauptet, leitet der Beklagte im Fernern ab, daß er zu Erfüllung des Vertrages deßhalb nicht verpflichtet sei, weil auch der Kläger seinerseits ihn nicht erfüllt habe und nicht erfüllen könne. Auch diese Einwendung ist unbegründet. Der Kläger hat die übernommene Anstellung angetreten und mit der Leistung der vertraglich versprochenen Dienste begonnen. Der Beklagte kann selbst nicht beshaupten, daß der Kläger, etwa wegen gänzlicher Unkenntniß des

Geschäftszweiges, für welchen er sich hatte anstellen lassen, nicht im Stande gewesen fei, seine Funktionen zu beginnen ; vielmehr behauptet er nur, der Kläger habe seinen Dienft, weil er zu beffen richtiger, befriedigenter Erfüllung untauglich fei, mangelhaft verfeben. Wäre dies richtig, ware bargethan, daß ber Rläger zu or= bentlicher Bekleidung der von ihm übernommenen Stelle untauglich set, so läge hierin allerdings ein "wichtiger Grund", welcher ben Beklagten gemäß Art. 346 D.=R. zu sofortiger Auflöfung bes Dienstvertrages berechtigte. Immerhin ware auch in diesem Falle fraglich, ob ber Beklagte berechtigt war, bem Kläger, ohne bas Mertragsverhältniß zu lösen, einfach die vertraglich versprochene Gegenleistung theilweise vorzuenthalten, also dem wirklich abaeichloffenen Dienstvertrag einen folchen andern Inhaltes einseitig au substituiren. Allein es braucht hierauf nicht weiter eingegangen 211 werden. Denn, nach dem Thatbestande der Vorinstanz, ist über= haupt nicht festgestellt, daß der Kläger zu Erfüllung seiner Dienst= pflicht unfähig fei. Vorerst steht fest, daß er es an autem Willen und Fleiße nicht fehlen ließ. Wenn der Beklagte in dieser Rich= tung den Vorwurf erhoben hat, der Kläger habe die Geschäfts= briefe nicht gelesen, so hat die Vorinftanz dies mit Recht zuruckgewiesen, da nur so viel richtig ist, daß der Rläger nicht fammt = liche eingehenden Geschäftsbriefe von sich aus durchsah, während er die speziell seine Branche betreffenden Briefe, sobald sie ihm übergeben wurden, durchlas und sich banach richtete. Im Uebrigen ist allerdings festgestellt, daß die Magazinirung der Hute hie und da etwas zu wünschen übrig ließ, daß der Kläger hie und da Rummern verwechselte, nicht so viele Damenhutmuster erstellte, als der Beklagte gewünscht zu haben scheint u. dal. Allein hierin liegen durchaus keine so schweren Verstöße, daß deßhalb von einer Untauglichkeit des Klägers zu jeinem Dienste, welche den Beklagten zu vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses berechtigte, gesprochen werden könnte. Wenn dem Kläger die Arbeit nicht so rasch von der Hand scheint gegangen zu sein, wie der Beklagte erwartet haben mag, so kann sich berselbe hierüber um so weniger beschweren, als er dem Kläger, um bessen Dienste zu gewinnen, ausbrücklich zugesichert hatte, er werde auf sein vorgerücktes Alter Rücksicht nehmen. Richtig mag allerdings sein, daß der Beklagte vom Kläger eine ganz außergewöhnliche geschäftliche Besähigung und außergewöhnliche Leistungen erwartete; allein, wenn er sich auch in dieser Erwartung getäuscht haben mag, so berechtigt ihn dies doch nicht zum Bruche des Dienstvertrages. Denn daß ihm etwa der Kläger bei dessen Abschluß in dieser Richtung bestimmte Zusicherungen gemacht hätte, die nicht erfüllt worden wären, ist nicht dargethan. Alles, was daher der Beslagte zu erwarten und zu fordern berechtigt war, waren normale Besähigung und normale Leistungen und daß nun der Kläger nicht im Stande gewesen sei seiner Stelle in normaler Weise vorzustehen, ist nicht dargethan und, angesichts der günstigen Zeugnisse des Klägers aus srüheren Stellungen, nicht anzunehmen.

6. Danach ist benn in Uebereinstimmung mit ber Vorinstanz die Vorklage gutzuheißen, die Widerklage dagegen abzuweisen. Was das zur Widerklage erst bei der handelsgerichtlichen Hauptverhandlung geftellte Begehren bes Rlägers um Auflösung bes Bertrages zu seinen Gunften anbelangt, so ist die Entscheidung bes Handelsgerichtes, daß dieses Begehren prozekualisch statthaft sei, für das Bundesgericht ohne Weiters verbindlich. Wenn der Anwalt bes Beklagten hiegegen einen staatsrechtlichen Rekurs an= gekündigt hat, so kann hierauf für die heutige Entscheidung des Bundesgerichtes als Civilgerichtshof nichts ankommen; bemerkt werden mag nur, daß ein staatsrechtlicher Rekurs nicht durch einfache Anmelbung zu Protokoll gultig eingelegt werden kann, sondern daß hiezu die Einreichung der Rekursschrift erforderlich ist. Ift somit auf Behandlung dieses Begehrens einzutreten, so erscheint dasselbe grundsätzlich ohne Weiters als begründet. Denn in der grundlosen Vorenthaltung des vertraglichen Gehaltes durch ben Dienstherrn liegt ohne Zweifel für den Dienstwerpflichteten ein wichtiger Grund, die Auflösung des Dienstvertrages zu verlangen. Rücksichtlich bes Quantitativs der Entschädigung geht die Vorinstanz im Anschlusse an die Praxis des Bundesgerichtes bavon aus, der zu erstattende Schaden bestehe in ber Differenz zwischen dem vertraglichen Gehalte des Klägers und demjenigen Erwerbe, welchen dieser mit seiner freigewordenen Arbeitskraft während ber Vertragsbauer zu machen in der Lage sei. Es sei nun mit Rücksicht auf das Einkommen, welches mit der frühern

von ihm zu voller Zufriedenheit seines Prinzipals versehenen Stelle bes Rlägers verbunden war, anzunehmen, ber Rläger werde in Zukunft einen Erwerb von jährlich 2500 Fr. zu machen in ber Lage fein. Es entstehe ihm also auf die Dauer von fünf Jahren ein Einkommensausfall von 1000 Fr. jährlich, so daß ihm eine Entschädigung von 5000 Fr. zuzusprechen sei. Die Annahme nun, daß ber Kläger in Zukunft einen Erwerb von 2500 Fr. fährlich zu machen in der Lage sein werde, beruht auf keinem Rechtsirrthum; sie ist daher vom Bundesgerichte ohne Weiters seiner Entscheibung zu Grunde zu legen. hievon ausgegangen, ist die vorinstanzliche Entscheidung zu bestätigen. Zwar ist bei der= selben übersehen, einerseits, daß der Kläger das vertragliche Gehalt für brei Quartale bes erften Dienstjahres, gemäß ber Entschei= dung über die Vorklage, voll erhält und andrerseits, daß bas Ent= schädigungskapital von 5000 Fr. sofort auszubezahlen ist, während das vertragliche Gehalt nur successive hätte ausbezahlt werden muffen, so daß der Kläger den Zwischenzins lukrirt. Allein diese Momente können, während ste allerdings einer Erhöhung der Entschädigung entgegenstehen, doch nicht zu einer Herabsetzung berfelben führen, ba auf ber andern Seite in Betracht fällt, baß ber Kläger nicht sofort, von heute auf morgen, eine neue ange= meffene Stellung finden, vielmehr wohl während einiger Zeit beschäftigungs= und ermerbslos bleiben wird.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet absgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Handelsgerichtes des Kantons Aargau sein Bewenden.